

**ZEITSCHRIFT DER SAVIGNY-
STIFTUNG FÜR
RECHTSGESCHICHTE; DRITTER
BAND; GERMANISTISCHE
ABTEILUNG**

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649377688

Zeitschrift Der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte; Dritter Band; Germanistische Abteilung
by Various

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

VARIOUS

**ZEITSCHRIFT DER SAVIGNY-
STIFTUNG FÜR
RECHTSGESCHICHTE; DRITTER
BAND;
GERMANISTISCHE ABTEILUNG**

211

ZEITSCHRIFT
DER SAVIGNY-STIFTUNG
FÜR
RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

P. v. ROTH, E. I. BEKKER, H. BÖHLAU, A. PERNICE

³
DRITTER BAND

XVI. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTHEILUNG

WEIMAR
HERMANN BÖHLAU
1882.

K
S2673
Z45
Bd.3



998027

Unveränderter Nachdruck

veranstaltet vom

ZENTRAL-ANTIQUARIAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
LEIPZIG

Aq 05/1096/64 DDR III/18/6

I.

**Sippe und Wergeld
nach niederdeutschen Rechten.**

Von

Herrn Professor Dr. **Heinrich Brunner**
in Berlin.

- | | |
|--|---|
| A. Das sächsische Recht | D. Das fränkische Recht |
| B. Das angelsächsische Recht | I. Die lex Salica |
| C. Das friesische Recht | II. Die lex Ribuaria |
| I. Die lex Frisionum | III. Die Viertel der Sippe in den
salischen Tochterrechten |
| II. Nordfriesen und Dietmar-
schen | IV. Flandern, Brabant, Geldern,
Hennegau und Namur |
| III. Die Friesen zwischen Zuider-
see und Weser | V. Holland, Seeland u. Drente |
- Anhang. Die Quellen des sogenannten Rheingauer Landrechts.

Es ist eine bekannte Thatsache, dass nach germanischem Rechte das Wergeld des Getödteten nicht nur seinen nächsten Verwandten, sondern seiner ganzen Sippe zu Theil wurde. Heisst es doch schon bei Tacitus Germ. c. 21: recipitque satisfactionem universa domus. Dem Rechte auf Empfang des Wergelds entsprach die Haftung der Sippe für die Zahlung des von ihrem Genossen verwirkten Wergeldes. Wergeldanspruch und Wergeldhaftung des Geschlechtes sind ihrem Ursprunge nach eine Consequenz des Fehderechts und der Fehdepflicht. Der Sippe der todten Hand mußte der durch den Todtschlag gegen sie verwirkte Friede abgekauft werden. Die Sippe der lebenden Hand (des Todtschlägers) war der Fehde des beleidigten Geschlechtes ausgesetzt und hatte durch die Sühne den Frieden zu erkaufen. Dieser grundsätzliche Zusammenhang von Wergeld und Fehde schloss natürlich nicht aus, dass innerhalb der Sippe auch Genossen betheiligt

wurden, welchen die Theilnahme an der Fehde nicht möglich gewesen wäre. Denn die Vertheilung der zu empfangenden bezw. der geschuldeten Summe unter die Magen war zunächst eine interne Angelegenheit der Sippe. Die dafür massgebenden Gesichtspunkte mussten aber nicht unbedingt dieselben sein, welche nach aussen hin den Anspruch oder die Schuld der Sippe als solcher begründeten.

Wie die Uebereinstimmung der niederdeutschen und der skandinavischen Rechte erschliessen lässt, haben sich schon ziemlich frühe feste Grundsätze über die Vertheilung des Wergeldanspruchs und der Wergeldschuld ausgebildet. Dieselben waren entweder autonomes Recht der einzelnen Sippe oder wurden durch das Volksrecht in allgemein gültiger Weise normirt. Das Letztere war bei den niederdeutschen Stämmen die herrschende Regel, das Erstere ist z. B. noch in dem dietmarsischen Landrechte von 1539 den Fall, nach welchem die Magen das Manngeld theilen sollen gemäss eres slachtes rechticheit.¹⁾

Die rechtshistorischen Untersuchungen, welche über die Stellung der Sippe zum Wergelde vorliegen, bedürfen einer Ergänzung, weil sie das vorliegende Quellenmaterial nicht erschöpfen. Hinsichtlich der Wergeldhaftung bemerkt noch Jakob Grimm in den Rechtsalterthümern S. 663, dass uns die Gesetze über die Zuziehung der einzelnen Verwandtschaftsgrade nicht hinreichende Auskunft ertheilen. Die Verhältnisse bei den Nordgermanen hat Wilda eingehend erörtert.²⁾ Ueber die Deutschen Stammesrechte findet sich das Gründlichste bei von Amira,³⁾ welcher auch den Zusammenhang zwischen den Wergeldregeln und dem Problem der Verwandtschaftsgliederung innerhalb der Grenzen seines Themas energisch betonte. Die neueste Schrift, welche unseren Gegenstand berührt, Frauenstädt's vortreffliche Untersuchung über die Blutrache und Todtschlagsühne im deutschen Mittelalter hat ihn nur gelegentlich mit Bezug auf das friesische

¹⁾ Michelsen, Sammlung altditmarscher Rechtsquellen 1842, p. 107, Art. 41. — ²⁾ Strafrecht der Germanen 372 ff. Vgl. Fr. Brandt, Brudstykker af Forelæsninger over den norske Retshistorie 1864—1865, § 53, I, 9 ff. — ³⁾ Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung nach den altniederdeutschen Rechten 1874.

Recht und einzelne holsteinische Rechtsquellen gestreift.¹⁾ Allenthalben ist bisher in zusammenfassenden Darstellungen jene Gruppe deutscher Rechtsquellen, welche die reichhaltigsten Aufschlüsse gewährt, unbeachtet geblieben, nämlich die Quellen von Holland, Seeland, Flandern, Brabant, Hennegau und Namur.

Nach dieser Richtung hin eine Ergänzung darzubieten, ist die Aufgabe der folgenden Ausführungen. Doch sollen auch die übrigen niederdeutschen Rechtsdenkmäler herangezogen werden, weil für eine Nachlese noch manches zu thun übrig bleibt, weil sie durch das bisher unbeachtete Material neue Beleuchtung erhalten und weil manche Fragen nur durch eine zusammenfassende Erörterung der ganzen Lehre ihrer richtigen Lösung näher gebracht werden können.

Wo der grundsätzliche Zusammenhang zwischen Wergeld und Fehde consequent festgehalten wird, werden Wergeld und Erbschaft streng unterschieden. Die Erbschaftsgläubiger können wegen der Schulden des Erschlagenen nicht etwa das Wergeld in Anspruch nehmen. Jüngere Quellen, so die Costumen von Mecheln von 1535,²⁾ die Antwerpener Costumen von 1570,³⁾ die Coutume von Cambray von 1574⁴⁾ heben diesen Rechtssatz ausdrücklich hervor. Auf derselben Auffassung beruht es, wenn das Recht von Namur, welches die Erbschaft des Bastards dem Landesherrn zuspricht, nichtsdestoweniger seinem Sohne den Anspruch auf das Wergeld gibt, weil dieser Anspruch nicht zum Vermögen des Erschlagenen gehört.⁵⁾ Die Unterscheidung von Wergeld und Erb-

¹⁾ Seite 26, insbes. Note 26. — ²⁾ Coutumes de la ville de Malines ed. G. de Longé, 1879, p. 32, II, 36: item nyemant en is gehouden des overleden sculden te betalene wt sake van der penningen die hy vander zoeninge ontfanget. — ³⁾ Coutumes d'Anvers ed. G. de Longé, I, 516: een moetzoendere en is nyet gehouden metten zoenpenningen de schulden van den dooden te betaelene dan aleene dmeester geldt vanden chirurgyn ende medecyn. — ⁴⁾ Beurdot de Richebourg, Coutumier général II, 293, XII, 16: les deniers provenans de la paix d'un homicide ne sont sujets à payer les debtes de l'occis et appartiennent la moictié à la vefve et l'autre moictié aux plus prochains de l'homicidé. — ⁵⁾ Cout. de Namur ed. Grandgagnage II, 123, Urtheil von 1489: entendu que ledit mort n'a riens aux amendes qui venront de la paix de sa mort.

schaft macht sich auch darin geltend, dass nach der Auffassung der Schöffen von Aelst in Flandern für die Vertheilung des Sühngeldes nicht das Heimathsrecht des Erschlagenen sondern das Recht des Thatortes massgebend ist.¹⁾ Andererseits findet sich allerdings eine Gruppe von Rechtsquellen, welche auf entgegengesetztem Standpunkt steht und das Wergeld unter den rechtlichen Gesichtspunkt der Erbschaft stellt. Dahin gehört die *lex Ribuaria*, welche, wie wir unten sehen werden, das Wergeld in Bezug auf die Schulden des Getödteten nach Art der Erbschaft behandelt. Das langobardische Rechtsleben gestattet sogar die erbvertragsmässige Zuwendung des Wergeldanspruches durch Verfügung auf den Tödtungsfall.²⁾ Von jüngeren Quellen des altribuarischen Rechtsgebietes ist das Landrecht von Loen (Looz) hervorzuheben, welches die für die Tödtung eines Bastards vereinbarte Sühne dem Landesherren zuerkennt, weil Sühngeld Erbe sei;³⁾ ferner das Landrecht von Geldern, nach welchem die Sühnpfennige haften für die Schulden der todten Hand, wenn die Erbschaft überschuldet ist.⁴⁾ Auch das dietmarsische Landrecht von 1447 bestimmt, dass die Schuld des Erschlagenen, dessen Vermögen nicht ausreicht, von sinem bitteren dode, das heisst, von dem Wergelde bezahlt werden solle.⁵⁾

Am schärfsten kommt der Unterschied zwischen Wergeld und Erbschaft darin zum Ausdruck, dass an dem Wergelde nach zahlreichen Rechten auch Verwandte participiren, welche nicht Erben sind. Bei den Sachsen, bei den Angelsachsen, bei den Friesen, bei den salischen Franken und ebenso bei den Nordgermanen finden wir eine Scheidung des Wergeldes

¹⁾ Warnkönig, *Flandrische Staats- u. R.-G.* III, U. B. 117. Näheres unten D, IV. — ²⁾ Es gibt Urkunden mit der Orderclausel, durch die man für den Tödtungsfall den Wergeldanspruch einer genannten Person oder deren Order einräumt. Brunner, *Zeit. für das ges. Handelsrecht* XXII, 105. — ³⁾ *Coutumes du comté de Looz, de la seigneurie de Saint Trond et du comté impérial de Reckheim* ed. Crahay 1871, I, p. 69: gemerckt dat soene erve is. Cf. p. 70: want die soene erve is. S. Trond hatte Aachen zum Oberhof. — ⁴⁾ Maurenbrecher, *die rheinpreussischen Landrechte* II, 923; VI, 9, § 4. Vergl. p. 468, Note*. — ⁵⁾ Michelsen, *Sammlung* p. 32, § 88. Nach dem Landrecht von 1539, § 40 soll die Schuld zunächst aus der Bane (vgl. unten Seite 24), subsidiär aus dem ganzen Manngele bezahlt werden.

in zwei Theile, von welchen der eine ausschliesslich an gewisse nächste Verwandte der todten Hand fällt, während der andere unter die gemeinen Magen vertheilt wird. So stehen sich bei den Nordgermanen *arfvabot* und *ättarbot* oder *niþgiald*, bei den Friesen zwischen Fli und Weser das rechte Geld und die Meitele oder Mentele, bei den Nordfriesen die Banebote (welche bei den Dietmarschen als Bane schlechtweg erscheint) und die Tale, in Holland und Seeland die Erbsühne oder das Hauptgeld und die Magsühne gegenüber. Nach manchen Rechten erhält der nächste berechnigte Verwandte zunächst ein Praecipuum aus dem Sühngeld, während er den Rest mit den gemeinen Magen nach bestimmtem Verhältnisse theilt. Diesen Charakter des Voraus hat die flandrische Mundsühne im Gegensatz zur Magsühne, der angelsächsische Halsfang im Gegensatz zur Were.

A. Das sächsische Recht.

„Eine der bestrittensten Stellen der *Lex Saxonum*, die unter allen die abweichendsten Deutungen erfahren hat, ist *Lex Saxonum* c. 14.“ Mit diesen Worten beginnt von Richthofen eine eingehende Erörterung dieses Capitels, welche er als Beilage 4 seinen Untersuchungen zur *Lex Saxonum* angehängt hat. Der Passus lautet:

Qui nobilem occiderit 1440 solidos conponat; ruoda dicitur apud Saxones 120 solidi; et in praemium 120 solidi.

Befassen wir uns zunächst mit dem praemium. Von Richthofen versteht darunter eine Busse, welche neben dem Wergeld für die Tödtung des nobilis bezahlt wird, und beruft sich auf *Sachsenspiegel Landrechts* III, 45, § 1, wonach den schöffensbarfreien Leuten „neben dem Wergeld“ ebenfalls der zwölfte Theil desselben als Busse gezahlt werde. Allein die Busse des *Sachsenspiegels* ist sicherlich etwas ganz anderes wie das praemium des altsächsischen Volksrechtes. Denn sie wird nicht gleich diesem aus Anlass des Todtschlags bezahlt. *Ssp.* II, 16, § 8 enthält den hauptsächlichsten Anwendungsfall der Busse.

Svene man ane vleischwunde sleit oder beschilt logen-
nere, deme sal man bute geven na siner bord.